

Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Geschäfts-Nr.:

8 C 238/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

11.11.2008

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt gemäß § 313a I 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Schneverdingen GmbH, gesetzl. vertr. d. d. GF Günter Salewski,
Harburger Str. 21, 29640 Schneverdingen,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schernikau und Partner,
Verdener Str. 7, 29640 Schneverdingen,

Geschäftszeichen: 2058/07MR25

gegen

Herrn ...

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Marion Willenberg-Flor, Pferdemarkt 2,
27389 Fintel,

Geschäftszeichen: 21/08W/H

hat das Amtsgericht Rotenburg (Wümme) auf die mündliche Verhandlung vom 16.09.2008
durch die Richterin am Amtsgericht Köstler-Häger

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 369,59 Euro zuzüglich 5 % Zinsen seit dem
19.12.2007 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten gemäß § 433 II BGB vollständige Bezahlung ihrer Gasabrechnungen für die Jahre 2005 und 2007 (abzüglich des Guthabens aus 2006) verlangen. Die Parteien streiten ausschließlich über die Billigkeit der Preiserhöhungen im Sinne des § 315 BGB. Maßgeblich sind insofern hier nur die Erhöhungen ab 2005, weil – mangels eines vorherigen Widerspruchs des Beklagten – die zuvor erhobenen Preise als vereinbart galten.

Die Klägerin behauptet, lediglich gestiegene Bezugskosten weitergegeben zu haben und legt hierzu ein entsprechendes Parteigutachten (Anlage K 11) vor, worin darüber hinaus auch bestätigt wird, dass der Anstieg der Bezugskosten auch nicht durch anderweitige Kostenminderungen ausgeglichen worden ist. Den weltweiten Energiepreisanstieg der letzten Jahre kann der Beklagte nicht ernsthaft in Abrede stellen. Hinzukommt, dass die Klägerin unter 66 Energieversorgungsunternehmen in Niedersachsen mit ihrem Gaspreis für 2007 bereits an zehntgünstigster Stelle steht (s. Anlage K 9). Unter diesen Umständen kann der – der Klägerin obliegende – Beweis zur Billigkeit des Preisanstiegs als geführt angesehen werden. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erscheint in Anbetracht des geringen Streitwerts völlig unökonomisch (s. § 287 I, II ZPO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 286 I 1, 288 I BGB, 91 I, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Köstler-Häger
Richterin am Amtsgericht